

# Grundsätze zur Förderung der Elektromobilität in Hessen

## Förderung der Elektromobilität

### 1. Gegenstand der Förderung

Um die Attraktivität der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen – möglichst unter Verwendung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen – zu steigern, fördert die Hessische Landesregierung in einem technologieoffenen Ansatz Maßnahmen, die den Nachweis der Praxis- und Alltagstauglichkeit der Elektromobilität zum Ziel haben.

Gefördert werden:

- a) Vorhaben, die die wissenschaftliche Erarbeitung von grundlegenden Erkenntnissen, Strategien und Lösungen bzw. Weiterentwicklung von Grundlagenkenntnissen (z.B. inter- und multimodale Verkehrskonzepte) verfolgen.
- b) Pilot- und Demonstrationsprojekte, die durch planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten beitragen mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. In erster Linie sollen Projekte, welche die Alltagstauglichkeit der Elektromobilität allgemein demonstrieren, gefördert werden (nach Artikel 25 Ziffer 2b) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO, ABI. L 187/1 ff.) vom 26. Juni 2014).
- c) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die dem Einsatz von Technologien oder Verfahren dienen bzw. die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Techniken und Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis stellen und Mängel beseitigen (Förderung ab 1. Januar 2016).

### 2. Fördergebiet

Gefördert werden entsprechende Vorhaben in Hessen.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- a) alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Hessen haben. Eine Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besteht nicht,
- b) kommunale Gebietskörperschaften, öffentliche Einrichtungen, kommunale Unternehmen, Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften.

### 4. Verwendungszweck

Zweck der Förderung sind einzelne Projekte sowie Verbundvorhaben im Bereich der wissenschaftlichen Erarbeitung von Grundlagenwissen sowie der modellhaften Umsetzung dieser Antriebstechnologien oder Verfahren im größeren Umfang bzw. im kommerziellen Einsatz. Die Projekte sollen insbesondere Schwerpunkte in mindestens einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche haben:

- Elektromobilität als Teil urbaner Mobilität,
- Elektromobilität als Teil von Mobilität im ländlichen Raum,
- Vernetzung mit dem ÖPNV,
- Wirtschaftsverkehr und City-Logistik,
- Technologieerprobung in den Bereichen Infrastruktur, Öffentlicher Verkehr und Transport-/Transitverkehr,
- Sicherheit und Lebenszyklusbetrachtung von Fahrzeugbatterien aus Serienfertigung,
- Rohstoffeinsatz und –wiederverwertung von Fahrzeugbatterien,
- Anwendungen von Elektromobilität in Nutzfahrzeugen und deren Erprobung unter Alltagsbedingungen,
- Anwendungen von Elektromobilität im öffentlichen Verkehr,
- Entwicklung und Einsatz von Ladetechnologien,
- Geschäfts-, Betreiber- und Betriebsmodelle,
- Entwicklung, Erprobung und Einsatz von Abrechnungssystemen im Kontext mit Mobilitätskonzepten,
- Evaluierung des Alltagsbetriebs von Elektrofahrzeugen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 50 Prozent gewährt. Bei Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen können bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Bei allen anderen Hochschulen, die Projekte ohne Unternehmensbeteiligung beantragen, können ausnahmsweise aufgrund ihrer vorwiegenden Lehrtätigkeit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.
- (2) Zuwendungen an Universitäten und Hochschulen werden als Zuweisung nach § 34 LHO gewährt (vgl. auch Nr. 8 Abs.13).
- (3) Für den Aufbau von Ladeinfrastruktur sind die Ausgaben für die technische Ausrüstung (z.B. Ladesäule) förderfähig. Die Ausgaben für den elektrischen Anschluss und notwendige Erdarbeiten können mit maximal 10.000 Euro pro Standort gefördert werden, wenn beim Aufbau der Ladeinfrastruktur ein diskriminierungsfreier Zugang sichergestellt wird.
- (4) Für die Förderung der Personalausgaben, einschließlich der Gemeinkosten, gelten folgende Höchstbeträge:
  - für Diplom-Ingenieurinnen oder Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftlerinnen oder Naturwissenschaftler und Vergleichbare mit Universitätsabschluss maximal 62,20 Euro/ Stunde, maximal 9.952 Euro
  - für Diplom-Ingenieurinnen oder Diplom-Ingenieure mit Fachhochschulabschluss, Technikerinnen oder Techniker, Meisterinnen oder Meister und Vergleichbare maximal 46,30 Euro/Stunde, maximal 7.408 Euro
  - für Facharbeiterinnen oder Facharbeiter und Vergleichbare maximal 35,50 Euro/Stunde, maximal 5.680 Euro

jeweils pro Person und Monat, soweit sie nachweislich getätigt wurden. Ein Monat entspricht dabei 160 tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden  
Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Anstellungsverträge und der dazu gehörenden unterschriebenen Stundenaufzeichnungen.
- (5) Die Zuwendung beträgt höchstens 500.000 Euro pro Projekt. Der Zuschuss ist bei Projektkonsortien auf 250.000 Euro pro Projektpartner beschränkt. Gefördert werden nur Vorhaben, deren zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 10.000 Euro betragen.
- (6) Die Zuwendungen erfolgen nach Art. 25 Nr. 3 a), b), d) und e) bzw. nach Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Dabei gelten zusätzlich zu den in diesen Artikeln festgelegten Modalitäten folgende Voraussetzungen:

- einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden;
- eine Zuwendung in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
- der Beihilfeempfänger muss den schriftlichen Antrag mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben;
- die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen - einschl. De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrag nicht überschritten;
- jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro wird gemäß Artikel 9 AGVO für nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen nach europarechtlichen Vorgaben auf der Website des HMWEVL veröffentlicht;
- erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

## **6. Verfahren**

- (1) Das Antrags- und Entscheidungsverfahren erfolgt zweistufig
- (2) Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen.
- (3) Ein Anspruch auf Rücksendung einer eingereichten Projektskizze und des Antrags besteht nicht.
- (4) Für die Umsetzung der Förderung mit Landesmitteln wird die HA Hessen Agentur GmbH beauftragt werden.
- (5) Zur Förderung mit Landesmitteln ist der HA Hessen Agentur GmbH in Textform eine bis zu neuseitige Skizze zur allgemeinen Darstellung des beantragten Projektes in deutscher Sprache vorzulegen. Antragsteller positiv bewerteter Projektskizzen werden aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

## **7. Weitere Bestimmungen**

Zuwendungsbescheide bzw. Mittelzuweisungen für Landesmittel erteilt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) oder die HA Hessen Agentur GmbH.

Mittelabrufe sowie der Nachweis der Verwendung sind dem HMWEVL oder der HA Hessen Agentur GmbH zur Prüfung vorzulegen.

Die Auszahlung von Mitteln erfolgt durch das HMWEVL oder die HA Hessen Agentur GmbH.

Die Projektergebnisse verbleiben im geistigen Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Die Art der Veröffentlichung regelt die Nutzungsordnung.

## 8. Haushaltsrechtliche Bestimmungen

### 8.1 Allgemeine Förderbestimmungen

Die Förderung wird nach Maßgabe der AGVO sowie nach Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und diesen Richtlinien gewährt.

- (1) Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506); des Gesetzes zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 25. März 2013 (GVBl. S. 119); des Hessischen Hochschulgesetzes und Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; eine dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen. Zuwendungen bzw. Zuweisungen werden grundsätzlich als zweckgebundene rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, sofern keine anderweitige Regelung getroffen ist.
- (3) Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen bzw. Zuweisungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG), § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- Zinsregelungen nach VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO,
- die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen.

Die ANBest-P, ANBest-GK sowie der Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. der Mittelzuweisung zu erklären. Dies befreit die Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfänger nicht von dem evtl. originär für sie geltenden Vergaberecht wie z.B. das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Bei der Erteilung von Aufträgen, außer bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, sind die LHO, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) oder die Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie zum öffentlichen Auftragswesen

bekanntgemachte sonstige Vorschriften zu beachten. Freigrenzen für nicht förmliche Vergabeverfahren gelten in der bekanntgemachten Fassung. Vorgreifliches EU-Recht bleibt in allen Fällen unberührt (siehe auch Gemeinsamer Runderlass betr. öffentliches Auftragswesen vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2386), zuletzt geändert mit Erlass vom 7. November 2014 (StAnz. S.1007).

Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Finanzierungsanteil des geförderten Vorhabens überwiegt.

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Alle Bekanntmachungen nach nationalem oder EU-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, Internet: [www.had.de](http://www.had.de) zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

- (4) Bei Zuwendungen an Unternehmen muss die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Sie oder er soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen.

- (5) Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Veröffentlichung der Ausschreibung des Vorhabens zu werten.

Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Voraussetzungen liegen in der Regel vor,

- wenn der Antrag auf Förderung bereits gestellt wurde, eine Bewilligung aber noch nicht erfolgt,
- die Verzögerung nicht dem Antragsteller anzulasten,
- dem Antragsteller die alleinige Finanzierung nicht zumutbar ist und
- die Maßnahme zum Abwenden größerer Schäden keinen Aufschub duldet oder
- die Verwirklichung der Maßnahme durch einen späteren Beginn grundsätzlich gefährdet ist.

VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO bleibt hiervon unberührt.

Ausnahmen von Refinanzierungsverbot werden für Universitäten und Hochschulen nicht zugelassen.

- (6) Eigenleistungen und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen sind und ihr Wert von einer unabhängigen Stelle geprüft werden kann. Im Falle der Anerkennung von Eigenleistungen oder Sachleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.
- (7) Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessenen langen Zeitraum sichergestellt und die

Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Der Zweckbindungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid bzw. in der Mittelzuweisung festgelegt und beträgt mindestens 10 Jahre. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum des Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

- (8) Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.

- (9) Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

- (10) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

- (11) Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

- (12) Bei der Umsetzung eines Projektes sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projektes sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

- (13) Sollen Hessische Universitäten und Hochschulen für geeignete Einzelprojekte EU- bzw. Landesmittel erhalten, gelten folgende Regelungen:

a) Bei Einzelprojekten, erfolgt eine Mittelzuweisung grundsätzlich in analoger Anwendung dieser Fördergrundsätze. In der Zuweisung der Mittel ist dabei eine analoge Anwendung der VV zu § 44 LHO einschließlich der Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) als Auflage verbindlich vorzugeben. Die begünstigte Universität bzw. Hochschule muss ihr ausdrückliches Einverständnis zur Beachtung der Auflage vor der ersten Auszahlung der Mittel erklären. In die Mittelzuweisung können noch weitere Regelungen aufgenommen werden.

Die begünstigten Universitäten und Hochschulen müssen darüber hinaus die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabebestimmungen einhalten. Die Einhaltung ist bereits bei der Antragstellung zu bestätigen.

b) Nur bei Einzelprojekten, die ausschließlich mit EU-Mitteln oder mit EU- und Landesmitteln gefördert werden, wird ein Zuwendungsbescheid nach § 44 LHO erteilt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuweisung im Wege der

Anteilfinanzierung. Eine Kofinanzierung aus Landesmitteln ist nur möglich, wenn ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung des Projektes besteht.

- (14) Abweichende Regelungen von diesen Fördergrundsätzen können in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen genehmigt werden.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

**Wiesbaden, den 27. August 2015**

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
V 1-D – 015-I-20-53